



Republik Österreich  
Bezirksgericht für  
Handelssachen Wien

3C [REDACTED]/12x-30

### Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch die Richterin Dr. Susanne Streller in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Wien, vertreten durch Mag. Ulrich Seamus Hiob, Rechtsanwalt, Lazarettgasse 29/12, 1090 Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Wien, vertreten durch [REDACTED] Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED], 1010 Wien, wegen € 3.060,-- samt Anhang, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei, z.Hd. des Klagevertreters, binnen 14 Tagen € 3.060,-- samt 8% Zinsen über den Basiszinssatz der EZB seit 11.7.2011, sowie die mit € 1.756,28 (darin enthalten € 264,68 USt., sowie € 173,60 Barauslagen) bestimmten

Prozesskosten zu bezahlen.

### **Entscheidungsgründe:**

Mit der am 27.1.2012 bei Gericht eingelangten Klage begehrte die klagende Partei die Bezahlung eines Betrages von € 3.060,-- samt Anhang und brachte hierzu vor, dass der Kläger ein Tonstudio betreibe und für die Beklagte im Zeitraum März bis April 2011 eine Produktion mit dem Jobtitel „[REDACTED] Kampagne [REDACTED] [REDACTED]“ erstellt habe. Die Beklagte habe die von der klagenden Partei übermittelten Honorarnoten, Nr. 4359 und Nr. 4360 vom 27.6.2011 in Höhe des Klagsbetrages nicht zur Einzahlung gebracht. Der Spot sei gesendet worden und seitens der Beklagten seien keinerlei Mängelrügen erfolgt. Die erbrachte Werkleistung gelte daher jedenfalls als in Ordnung befunden und abgenommen.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte Klagsabweisung und wandte ein, dass die in Rechnung gestellten Leistungen nicht von der Beklagten an den Kläger beauftragt worden seien. Nach Abschluss des klagsgegenständlichen Auftrages seien die Rechnungen bezahlt worden. Zwei Monate später seien die klagsgegenständlichen Zusatzrechnungen, die aber bereits mit dem Gesamthonorar abgegolten gewesen seien, gelegt worden. Eine Jahresvereinbarung, wonach allfällige Rabatte von der ständigen Kooperation abhängen würden, habe es niemals gegeben. Die von dem Kläger behauptete vereinbarte Branchenexklusivität betreffe nicht die Vereinbarung, sondern den Sprecher.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die von den Parteien vorgelegten Urkunden (Beilagen ./A - ./L u. ./1 - ./7), sowie weiters durch Einvernahme der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], sowie Parteieneinvernahme des Klägers.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens wird nachstehender Sachverhalt festgestellt:

Bereits vor der klagsgegenständlichen Kampagne standen die Streitteile in Geschäftsbeziehung.

Grundlage für die klagsgegenständliche [REDACTED] Kampagne [REDACTED] war das Anbot des Klägers von 26.4.2011, Beilage ./J, welche einen integrierten Urteilsbestandteil bildet. Dieses Anbot wurde von der beklagten Partei angenommen und die Produktion der [REDACTED] Kampagne [REDACTED] im April 2011 abgeschlossen. Der Kläger legte hierüber entsprechend dem Anbot, Beilage ./J, Rechnung an die beklagte Partei, welche von dieser auch bezahlt wurde.

Vor Abschluss der Jahresvereinbarung, Beilage ./J, vereinbarte der Kläger mit dem Vertreter der Beklagten, [REDACTED], mündlich Exklusivität betreffend den Vertrag zwischen den Streitteilen, d.h. dass während der Laufzeit des Jahresvertrages exklusiv nur die klagende Partei von der beklagten Partei als Tonstudio beauftragt wird. Exklusivität in diesem Sinne ist bei der Vereinbarung eines Jahresvertrages in dieser Branche üblich, zumal die Tarife, welche einer solchen Jahresvereinbarung zugrunde gelegt werden, wesentlich günstiger sind als bei Verrechnung der Einzelleistungen ohne Jahresvertrag. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Tonstudio während der Laufzeit sämtliche Aufträge des Vertragspartners bekommt und deshalb

günstigere Tarife anbieten kann.

Im Juni 2011 erfuhr der Kläger zufällig vom Sprecher des Werbespots, dass die beklagte Partei ein anderes Tonstudio beauftragt hat. Darauf angesprochen teilte [REDACTED] dem Kläger mit, dass dies lediglich auf einem Irrtum seiner Sekretärin beruhe und der Kläger dies nicht so ernst nehmen solle. Der Kläger ging in weiterer Folge ca. Mitte Juni 2011 auf Urlaub und vollzog die beklagte Partei während diesesurlaubes des Klägers einen kompletten Wechsel zu einem anderen Tonstudio. Aufgrund dieses Wechsels zu einem anderen Tonstudio während der Laufzeit der Jahresvereinbarung der Streitteile legte der Kläger die klagsgegenständlichen Rechnungen in Höhe des Klagsbetrages an die beklagte Partei. Sämtliche in den beiden Rechnungen vom 27.6.2011 verzeichneten Leistungen wurden vom Kläger auftragsgemäß erbracht und wurden aufgrund der zum Rechnungslegungszeitpunkt geltenden Preisliste des Klägers verzeichnet. Hätte die Beklagte nicht während der Laufzeit der Jahresvereinbarung, Beilage ./J, einen Wechsel zu einem anderen Tonstudio vollzogen, hätte der Kläger die Rechnungen vom 27.6.2011 nicht gelegt, sondern wären die darin verzeichneten Leistungen mit dem auf Basis Beilage ./J gelegten Gesamthonorar abgegolten.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Streitteile Exklusivität hinsichtlich ihrer Jahresvereinbarung nur bei guter Zusammenarbeit und nur dann, wenn kein anderer Mitbewerber billiger ist, vereinbaren. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass der Kläger nicht in der Lage gewesen wäre, die Aufträge der Beklagten durchzuführen und die Beklagte lediglich

deshalb ein anderes Tonstudio beauftragte, weil der Kläger aufgrund seines Urlaubes den zeitlichen Vorstellungen der Beklagten nicht gerecht werden konnte.

Die Feststellungen, dass die in den Rechnungen, Beilagen ./E, verzeichneten Leistungen vom Kläger tatsächlich erbracht wurden und nicht mit der Gesamtabrechnung unter Zugrundelegung der vereinbarten Preise, Beilage ./J, abgegolten sind, fußen auf der glaubwürdigen Aussage des Klägers, sowie des Zeugen [REDACTED] und vermochte der Zeuge [REDACTED] diese Aussagen nicht zu entkräften (AS 87).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus nachstehender Beweiswürdigung:

Das Gericht legte den Sachverhaltsfeststellungen die überaus glaubwürdige Aussage des Klägers zugrunde, die auch von der ebenfalls glaubwürdigen Aussage des Zeugen [REDACTED] vollinhaltlich bestätigt wird.

Dem gegenüber hinterließ der Zeuge [REDACTED] bei Gericht keinen glaubwürdigen Eindruck. Insbesondere erschienen seine Angaben, wonach Exklusivität hinsichtlich der Jahresvereinbarung der Streitteile nur bei guter Zusammenarbeit und wenn kein anderer Mitbewerber billiger ist, vereinbarten, nicht glaubhaft, zumal schon aus vernünftigen wirtschaftlichen Erwägungen davon auszugehen ist, dass sich ein Tonstudio zu viel günstigeren Tarifen im Rahmen einer Jahresvereinbarung nur dann verpflichten möchte, wenn es mit sämtlichen laufenden Aufträgen des Vertragspartners rechnen kann. Diesbezüglich folgte das Gericht daher ebenfalls der glaubwürdigen Aussage des Klägers, wobei auch vom Zeugen [REDACTED] bestätigt wird, dass eine solche Jahresvereinbarung in der Branche üblicherweise

unter der Prämisse geschlossen wird, dass das Tonstudio vom Vertragspartner während der Laufzeit ausschließlich beauftragt wird.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Kläger nicht in der Lage war, die Aufträge der Beklagten durchzuführen, weil er sich auf Urlaub befunden hatte, zumal nach den glaubwürdigen Ausführungen des Klägers der Tonstudiowechsel durch die Beklagte bereits vor dem Urlaub des Klägers begonnen wurde und überdies der dem Kläger durch Zufall bekannt gewordene Tonstudiowechsel seitens des Zeugen [REDACTED] - offenbar zur Beschwichtigung - mit einem Irrtum seiner Sekretärin begründet wurde. Auch die vorgeschobene Begründung des Zeugen [REDACTED] für die Beendigung der Geschäftsbeziehung zur klagenden Partei, nämlich ein angeblich heftiges Telefongespräch mit dem Kläger, im Zuge dessen der Kläger den Zeugen [REDACTED] auch beschimpft haben soll, erscheint nicht glaubhaft, zumal es völlig lebensfremd erscheint, dass der Zeuge [REDACTED] während einer wichtigen Vorstandssitzung sein Mobiltelefon auf Lautsprecher geschaltet haben will und dieses auch nicht einmal während des angeblichen Gespräches mit dem Kläger abgeschaltet haben will, sondern alle Anwesenden per Lautsprecher an dem Gespräch teilhaben gelassen habe.

Rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, schlossen die Streitparteien im April 2011 eine Jahresvereinbarung über die Kampagne [REDACTED], welcher vergünstigte Tarife des Klägers zugrunde gelegt wurden, im Gegenzug für die ausschließliche Beauftragung des Klägers während der Laufzeit der Jahresvereinbarung. Da die beklagte Partei während der Laufzeit des Vertrages

ein anderes Tonstudio beauftragte, stellte der Kläger zu Recht zu der bereits gelegten Abrechnung auf Basis der Jahresvereinbarung, Beilage ./J, nachträglich noch die von ihm erbrachten Leistungen laut seiner aktuellen Preisliste in Rechnung, welche ausschließlich deshalb verrechnet wurden, weil die Beklagte trotz Vereinbarung von Exklusivität ein anderes Tonstudio beauftragte. Da der Kläger die vergünstigten Tarife laut Beilage ./J nur im Rahmen der Jahresvereinbarung mit der beklagten Partei vereinbarte, diese jedoch durch Beauftragung eines anderen Tonstudios seitens der beklagten Partei während aufrechter Laufzeit nicht eingehalten wurde, ist der Kläger berechtigt, die klagsgegenständlichen von ihm erbrachten Leistungen gesondert in Rechnung zu stellen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 3, am 8.März 2013

Dr. Susanne Streller  
Richterin

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG